

<b>Signatur:</b>	2025.SR.0213
<b>Geschäftstyp:</b>	Motion als Richtlinie
<b>Erstunterzeichnende:</b>	Franziska Geiser (GB), Sarah Rubin (GB), Tobias Sennhauser (TIF)
<b>Mitunterzeichnende:</b>	Matteo Micieli, David Böhner, Sofia Fisch, Valentina Achermann, Helin Genis, Monique Iseli, Judith Schenk, Lea Bill, Esther Meier, Anna Leissing, Mirjam Arn, Mirjam Läderach, Seraphine Iseli, Katharina Gallizzi
<b>Einrechiedatum:</b>	26. Juni 2025

## **Motion: Pilotprojekt hindernisfreies und inklusives Bauen; Annahme als Richtlinie**

### **Auftrag**

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Gemeinderat definiert einen in naher Zukunft zu realisierenden Schulhausneubau, bei dem im Rahmen eines Pilotprojekts barrierefreies und inklusives Bauen priorisiert wird.
2. Der Schulhausbau soll in Bezug auf Hindernisfreiheit und Inklusion über die Norm SIA 500 hinausgehen, indem sie neben Körper-, Seh- oder Hörbehinderung auch andere Formen von Behinderungen, insbesondere auch psychische und geistige Behinderungen berücksichtigt.

### **Begründung**

Die Stadt Bern baut hindernisfreie Schulhäuser. Sie orientiert sich dabei unter anderem an der Bundesverfassung, Artikel 8<sup>1</sup>, der Rechtsgleichheit und Schutz vor Diskriminierung garantiert, am Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)<sup>2</sup>, am Baugesetz des Kantons Bern<sup>3</sup>, das zum Beispiel Lifte für Gebäude ab vier Stockwerken vorsieht und an der SIA-Norm 500<sup>4</sup> der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur, einer Norm für hindernisfreies Bauen. Hochbau Stadt Bern verweist zusätzlich auf die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV), die Bauverordnung (BauV) 1985/2000 das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) und das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen 1964/2004 (Art. 24d, 33). Anlehnen an diese gesetzlichen Normen und Grundlagen formuliert Hochbau Stadt Bern folgenden Grundsatz des Hindernisfreien Bauens: «Bauten und Anlagen sind möglichst so zu gestalten, dass sie für ältere und für behinderte Personen (Geh-, Seh- oder Hörbehinderung) gut erreichbar und benutzbar sind und keine vermeidbaren Verletzungsgefahren schaffen.»<sup>5</sup> Dieser Fokus auf körperliche Behinderungen, insbesondere Geh- Seh- und Hörbehinderungen passt zu den bestehenden gesetzlichen Normen und Grundlagen. Zwei Beispiele: SIA-Norm 500 formuliert für öffentlich zugängliche Bauten, wozu Schulhäuser gehören, Ansprüche, die erfüllt werden müssen, damit Menschen mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderung Zugang zu den Einrichtungen haben, ohne die Hilfe Dritter Zu benötigen.<sup>6</sup> Das Baugesetz des Kantons Bern regelt im Artikel 22 (Vorkehren für Behinderte) vor allem die Rollstuhlgängigkeit von Bauten, im Artikel 23 (Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr) wird die allgemein gehaltene Vorschrift erlassen,

<sup>1</sup> SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Ei... | Fedlex

<sup>2</sup> Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

<sup>3</sup> BSG 721.0 - Baugesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

<sup>4</sup> SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» | Hindernisfreie Architektur

<sup>5</sup> file:///C:/Users/PHBEFR-1/AppData/Local/Temp/MicrosoftEdgeDownloads/a5a4abb2-dee7-47 9b-b3b3-d1620c720b06/FD\_200.03%20FD\_Hindernisfreies%20Bauen\_V1.1\_150716.pdf

<sup>6</sup> Öffentlich zugängliche Bauten | Hindernisfreie Architektur

«bei der baulichen Gestaltung der für das Publikum bestimmten Gebäudeteile» sei «auf die Bedürfnisse behinderter Gebäudebenutzer Rücksicht zu nehmen.»<sup>7</sup> Die Vorschriften und Normen bei Bauprojekten fokussieren stark auf Menschen mit körperlichen Behinderungen, die Hindernisfreiheit und Inklusion von Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen wird oft nicht explizit erwähnt. Für die Inklusion von Menschen - im Bereich Schule insbesondere Schüler\*innen - mit geistiger oder psychischer Behinderung sind andere Massnahme wichtig als für die Inklusion von Menschen mit körperlicher Behinderung: Es braucht beispielsweise Rückzugsräume, eine visuell reizarme Umgebungsgestaltung, eine überschaubare Raumaufteilung, beruhigende Farben und Materialien, schallschluckende Decken oder eine Lichtgestaltung, die starkes Kunstlicht oder Flackern vermeidet. Damit öffentliche Einrichtungen für Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen inklusiv werden, braucht es also Massnahmen, die bei den bestehenden Normen und Grundlagen nicht vorgesehen sind. Aus diesem Grund fordern wir den Gemeinderat dazu auf, als Pilotprojekt bei einem Schulhausbau die Inklusion von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen ins Zentrum zu stellen, mit der Absicht, künftig bei allen Bauprojekten unterschiedliche Behinderungsformen mitzuberücksichtigen.

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen – unabhängig von der Art der Behinderungen. Dies soll auch bei baulichen Massnahmen Berücksichtigung finden, dies gehört zum nachhaltigen Bauen. Dabei stehen die Massnahmen für Menschen mit körperlichen Behinderungen zwar eher im Fokus, weil sichtbarer (beispielsweise Rampen und Personenaufzüge), aber es werden bereits heute auch andere Massnahmen umgesetzt. Anforderungen für Kinder mit psychischen oder geistigen Behinderungen haben in den Raumprogrammen von Betreuungs- und Schulräumen ihren Niederschlag, so zum Beispiel kleinräumlichere Strukturen in der Tagesbetreuung. Schulleitungen sind standardmäßig in der Projektorganisation vertreten und bringen entsprechende Anforderungen in die Projekte ein. Behindertenverbände werden in der Vor- und Bauprojektphase standardmäßig miteinbezogen. Sogar im Rahmen von Kunst-am-Bau-Projekten findet die Thematik ihren Niederschlag, so beispielsweise im Hinblick auf den Neubau der Volksschule Weissenbühl.

#### *Zu Punkt 1:*

Das laufende Projekt Gesamtsanierung Volksschule Tscharnergut kann als Pilotprojekt im Sinne von Punkt 1 bezeichnet werden. An dieser Schule gibt es auch Klassen der besonderen Volksschule und im Sanierungsprojekt hat die Inklusion einen hohen Stellenwert. Das entsprechende Betriebskonzept gibt vor, dass beispielsweise im Zyklus 2 eine Klasse der besonderen Volksschule mit zwei Volksschulklassen einen Schul- und Betreuungscluster bilden soll. Das Projekt befindet sich in der Projektierungsphase, bis Mitte 2026 wird ein Vorprojekt erarbeitet. Der Gemeinderat verspricht sich, nach Projektabschluss viele wertvolle Erfahrungen gesammelt zu haben und die gewonnenen Erkenntnisse direkt in die nachfolgenden Projekte einfließen lassen zu können.

---

<sup>7</sup> BSG 721.0 - Baugesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

**Zu Punkt 2:**

Trotz grossem Verständnis für die Anliegen der Motionär\*innen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Hinblick auf die Anforderungen zu Inklusion und Tauglichkeit für Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Zielkonflikte auftreten können. Beispielsweise verlangt der Standard für Schulräume eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux, andererseits ist dies für lichtempfindliche Schüler\*innen unter Umständen störend. Wände, die mit Zeichnungen der Kinder belegt sind oder differenzierte Strukturen im Innenausbau dienen der Wohnlichkeit und dem Wohlbefinden der Nutzer\*innen, können aber auch zu Reizüberflutung führen. Beim Umgang mit diesen Zielkonflikten muss die richtige Lösung erst gefunden werden. Angestrebt werden anpassungsfähige, mehrfachnutzbare Raumstrukturen, in denen auch in Zukunft auf die unterschiedlichen Anforderungen der Schüler\*innen reagiert werden kann. Die Entwicklung entsprechender Räume ist nie abgeschlossen, die Erkenntnisse sollen kontinuierlich in die laufenden Projekte einfließen.

***Folgen für das Personal und die Finanzen***

Es entstehen keine unmittelbaren Kosten. Es können jedoch Zusatzkosten bei einzelnen Investitionsvorhaben entstehen, welche zurzeit nicht abgeschätzt werden können.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 10. Dezember 2025

Der Gemeinderat